

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. **Allgemeines**

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. **Unterrichtszeiten**

Der Unterricht findet nur innerhalb der örtlich geltenden Schulzeiten für allgemein bildende Schulen statt. An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemein bildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass das Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

3. **Unterrichtsausfall/Krankheit**

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht von der Lehrkraft zu vertreten sind, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl die entsprechende Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein (§ 615 BGB).

Der/die Schüler/in verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der/des Schüler/in oder der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von sechs Wochen.

Ist ein persönlicher Unterricht (Präsenzunterricht) durch äußere Umstände nicht möglich (extreme Wetterverhältnisse, Krankheits-Pandemien, o.ä), so ist Unterricht über Videokonferenz als adäquater Ersatz anzusehen. Das vereinbarte Honorar bleibt hiervon unberührt.

Kann die Lehrkraft aus anderen Gründen den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgeholt/rückvergütet.

4. **Probezeit**

Lehrkraft und die/der Schüler/in haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

5. **Honoraranhebung**

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

6. **Kündigung des Unterrichtsvertrages**

Die Kündigung des Unterrichtsvertrages ist sechs Wochen vor Quartalsende durch jeden der beiden Vertragspartner zulässig.

Bei Anhebung des Honorars ist eine einmalige Kündigungsfrist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Erhöhung gegeben. Danach tritt wieder die o.g. Kündigungsfrist (sechs Wochen vor Quartalsende) in Kraft.